



**NEUSTART KULTUR-Förderprogramm**  
**„Erhalt und Stärkung der musikalischen Infrastruktur in Deutschland**  
**- Kleinst- und Eintagesmusikfestivals sowie sogenannte**  
**- Umsonst & Draußen Festivals“**  
**Stand – 09.12.2020**

**1. Hintergrund und Ziele**

- 1.1. Das Programm NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland, es soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern und die Branchen konjunkturbelebend und zukunftsweisend neu aufstellen. NEUSTART KULTUR unterteilt sich dabei in vier Programmteile, die die Hilfsmaßnahmen der Länder ergänzen. Diese Programmteile wurden unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse eines Branchensektors oder einer Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt
- 1.2. Im Programmteil „Erhalt und Stärkung der Kulturinfrastruktur in Deutschland“ wird ein zusätzliches Einzelprogramm „Erhalt und Stärkung der Musikinfrastruktur - Kleinst- und Eintagesmusikfestivals sowie Umsonst & Draußen Festivals“ aufgelegt. Damit soll ein Beitrag zum Erhalt der musikalischen Vielfalt der bundesweiten Musikkultur geleistet werden. Ziel des Programms ist, Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinst- und Eintagesmusikfestivals sowie Umsonst & Draußen Festivals dabei zu unterstützen, wieder Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals als wichtige Präsentationsplattformen für ausübende Künstlerinnen und Künstler durchzuführen, um damit zum Erhalt dieser Branche und der entsprechenden künstlerischen Infrastruktur sowie der Wiederaufnahme des kulturellen Lebens beizutragen. Dabei sollen insbesondere Festivals berücksichtigt werden, die über ein individuelles Profil mit überregionaler Ausstrahlung verfügen (z.B. sich in starkem Maße als Plattform für den musikalischen Nachwuchs und/oder kultureller Vielfalt und Integration verstehen) und ggf. ohne Erhebung von Eintrittsgeldern durch andere, überwiegend private Finanzierungen durchgeführt werden können.

- 1.3. Durch die aktuell geltenden Allgemeinverfügungen zur Reduzierung von Infektionen mit dem hochinfektiösen, neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) können entsprechende Veranstaltungen nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Veranstalterinnen und Veranstalter übernehmen das inhaltliche, organisatorische und finanzielle Risiko für Planung, Produktion und Durchführung von kulturellen Livemusik-Veranstaltungen als wichtige Präsentationsplattformen für ausübende Künstlerinnen und Künstler. Veranstalterinnen und Veranstalter bilden damit ein wesentliches Fundament für die künstlerische Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland. Sie brauchen Unterstützung, um unter den eingeschränkten Bedingungen Veranstaltungen zu planen und durchzuführen und eine Wiederbelebung des kulturellen Lebens in Deutschland zu schaffen.

Mit dem Förderprogramm „Erhalt und Stärkung der kulturellen Infrastruktur in Deutschland - Kleinst- und Eintagesmusikfestivals sowie Umsonst & Draußen Festivals“ soll die dringend notwendige Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Liveangebots gewährleistet und gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende sowie Künstlerinnen und Künstlern geschaffen werden. Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und nicht zuletzt kulturwirtschaftlich auch in der Zuständigkeit des Bundes, die Vielfalt und künstlerische Kreativität der musikalischen Veranstaltungslandschaft als Teil der Musikinfrastruktur in Deutschland zu erhalten. Mit der Sicherung des kulturwirtschaftlichen Fortbestands auch von kleineren Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals wird die Infrastruktur der Veranstaltungswirtschaft auch in der Breite unterstützt und die Arbeit von Künstlerinnen und Künstlern gestärkt und sichtbar gemacht.

## **2. Gegenstand der Förderung:**

- 2.1. Das Programm zielt darauf ab, Livemusik-Veranstaltungen als wesentlichen Bestandteil der kulturellen Infrastruktur Deutschlands zu erhalten, damit Kreative wieder arbeiten können und dadurch künstlerisches Produzieren erneut möglich wird. Es soll die Entwicklung von Programmen und Projekten unterstützen, die einen Beitrag zum Erhalt und zur Stärkung der Musikszene und auch der Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusik-Veranstaltungen leisten können. In einer Zeit, die aus Gründen des Infektionsschutzes keinen regulären Veranstaltungsbetrieb erlaubt oder ihn erheblich einschränkt, sollen kreative Potentiale der Veranstalterinnen und Veranstalter für die konzeptionelle Entwicklung und Vorbereitung von Livemusik-Veranstaltungen genutzt werden.
- 2.2. Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise in der Kulturlandschaft leisten und die Zukunftsfähigkeit von kulturellen Livemusik-Veranstaltungen in Deutschland sichern. Neben der Programmpla-

nung zur Wiedergewinnung eines vielfältigen kulturellen Liveangebots von den Metropolen bis in den ländlichen Raum stehen auch Formate der Nachwuchsförderung, der Integration, der Professionalisierung, der Vernetzung und der Erhöhung der Akzeptanz von kulturellen Livemusik-Veranstaltungen anhand von Modellprojekten oder kulturellen Kampagnen im Fokus. Auch können Maßnahmen zur Entwicklung alternativer „pandemiegerechter“ Kulturerlebnismodelle (bspw. Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) ebenso wie nachhaltige oder barrierefreie Livemusik-Veranstaltungsformate gefördert werden.

2.3. Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.

### **3. Antragsberechtigung**

3.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen wie Soloselbständige und Freiberuflerinnen und -berufler sowie rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Diese dürfen nicht wesentlich öffentlich finanziert sein, d.h. dass sie für die Grundfinanzierung ihres Geschäftsbetriebs in den letzten drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als insgesamt 40% öffentliche Mittel erhalten haben.

3.2. Antragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinst- und Eintagesmusikfestivals sowie Umsonst & Draußen Festivals:

- mit überregionaler Bedeutung. „Überregional“ bedeutet, dass ein Festival nicht auf eine Region begrenzt ist, sondern über die regionalen Grenzen hinausgeht. Dies wird beispielsweise deutlich durch überregionalen Verkauf, Bewerbung, Künstler\*innen sowie Presse- und Berichterstattung. Sogenannte Stadtteulfeste oder Volksfeste sowie Clubnächte und Wettbewerbe fallen nicht hierunter;
- bei denen Live-Musik-Darbietungen programmatisch überwiegen. Als Live-Musikveranstaltungen sind Veranstaltungen zu werten, in denen Livemusik aller Genres (E- und U-Musik) öffentlich konzertmäßig aufgeführt werden. Das bedeutet, für das Konzert wird speziell geworben und das Publikum kommt vorrangig für die musikalische Darbietung,
- die eine besondere inhaltliche und/oder genrespezifische musikalische Schwerpunktsetzung aufweisen, indem sie beispielsweise dem musikalischen Nachwuchs, Formen musikalischer Vielfalt und Diversität eine Plattform bieten und diesen Musikerinnen und Musikern ein größeres Publikum eröffnen,
- die mehrere Konzerte an einem Tag präsentieren,
- die mindestens schon zwei Mal innerhalb der letzten sechs Jahre stattgefunden haben.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit oder ohne Eintritt, wenn deren Schwerpunkt sich nicht deutlich von Orts- oder Stadtteilstesten bzw. Volksfesten unterscheidet. D.h. insbesondere, dass Versorgungsstände (Essen und Trinken), allgemeiner Warenhandel (über Merchandising hinaus) sowie Kinder- und Familienunterhaltungsangebote (u.a. kein Schausteller- bzw. Kirmescharakter) in einer angemessenen und typischen Relation zu einem üblichen Live-Musik-Festival stehen müssen,

3.3. Antragsberechtigt sind die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinst- und Eintagesmusikfestivals sowie Umsonst & Draußen Festivals, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

**A) Kleinstmusikfestival**

- die für den Festivalzeitraum (ein oder mehrtägig) mindestens 99 und maximal 899 verkaufte Eintrittskarten nachweisen,
- bei denen Livemusik-Darbietungen programmatisch überwiegen und die ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm mit mindestens fünf unterschiedlichen musikalischen Programmpunkten vorweisen,
- bei denen überwiegend Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire und/oder künstlerische DJs auftraten bzw. auftreten sollten.

**B) Eintagesmusikfestivals:**

- die für den eintägigen Festivalzeitraum mindestens 900 verkaufte Eintrittskarten nachweisen,
- bei denen Livemusik-Darbietungen programmatisch überwiegen und die ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm mit mindestens fünf unterschiedlichen musikalischen Programmpunkten vorweisen,
- bei denen überwiegend Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire und/oder künstlerische DJs auftraten bzw. auftreten sollten

**C) sogenannte Umsonst & Draußen Musikfestivals:**

- die kostenfrei zugänglich sind und vornehmlich unter freiem Himmel stattfinden,
- für den Veranstaltungszeitraum mindestens 900 Besucher nachweisen können,
- bei denen Livemusik-Darbietungen programmatisch überwiegen und die ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm mit mindestens fünf unterschiedlichen musikalischen Programmpunkten vorweisen,
- bei denen überwiegend Künstlerinnen und Künstler mit eigenem Repertoire und/oder künstlerische und/oder künstlerische DJs auftraten bzw. auftreten sollten.

Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinstmusikfestivals mit überregionaler Bedeutung sind in der Kategorie 1 antragsberechtigt. Eintägige Festivals mit überregionaler Bedeutung sind antragsberechtigt in den Kategorien 2 bis 4 (siehe Ziffer 4.4). Veranstalterinnen und Veranstalter von sogenannten Umsonst & Draußen-Festivals mit überregionaler Bedeutung können für die Kategorien 5 bis 7 einen Antrag stellen.

- 3.4. Als Veranstalter/Veranstalterin im Sinne von Ziffer 3.2. gilt in der Regel, wer für die Ausführung, Vorführung oder Wiedergabe sowohl die inhaltliche, organisatorische als auch finanzielle Hauptverantwortung trägt.
- 3.5. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen und Personengesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, sind nicht antragsberechtigt.
- 3.6. Jede/jeder Antragsstellende kann im Rahmen der Frist nach Ziffer 5.3. dieser Richtlinie nur einen Antrag für das vorliegende Förderprogramm stellen. Eine Kombination von Kategorien ist nicht möglich.

#### **4. Art und Umfang der Zuwendung**

- 4.1. Die Fördermittel werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich hierzu erlassener Verwaltungsvorschriften durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt.
- 4.2. Durch die geförderten Projekte sollen sich positive Effekte für die Branche der kulturellen Livemusikveranstalterinnen und -veranstalter insgesamt ergeben. Daher muss die Förderhöhe für das eingereichte Projekt mindestens einen Umfang von 7.500 Euro haben. Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.
- 4.3. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 4.4. Fördermittel können als Zuschüsse entsprechend der nachfolgenden Kategorien und für die Durchführung von Veranstaltungen in einem Förderzeitraum bis zum 31. Dezember 2021 bewilligt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.  
  
In den Kategorien gelten für die maximalen Zuschusshöhen die folgenden Voraussetzungen in den Jahren 2017 bis 2019.

### **A) Kleinstmusikfestival**

Kategorie 1 – Zuschuss von 7.500 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinstmusikfestivals mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 99 bis zu 899 verkauften Eintrittskarten und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 75.000 Euro

### **B) Eintagesmusikfestivals:**

Kategorie 2 – Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von eintägigen Festivals mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 900 bis zu 5.000 verkauften Eintrittskarten und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von 75.001 bis zu 400.000 Euro

Kategorie 3 – Zuschuss von bis zu 45.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von eintägigen Festivals mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von 5.001 bis zu 15.000 verkauften Eintrittskarten und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 400.001 bis zu 800.000 Euro

Kategorie 4 – Zuschuss von bis zu 75.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von eintägigen Festivals mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mehr als 15.000 verkauften Eintrittskarten und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 800.000 Euro

### **C) sogenannte Umsonst & Draußen Musikfestivals:**

Kategorie 5 – Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter von sogenannten Umsonst & Draußen-Festivals mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mindestens 900 bis zu 10.000 Besucherinnen und Besuchern und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von bis zu 100.000 Euro

Kategorie 6 – Zuschuss von bis zu 45.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter Umsonst & Draußen-Festivals mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mehr als 10.001 bis zu 25.000 Besucherinnen und Besuchern und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 100.001 Euro bis zu 250.000 Euro

Kategorie 7 – Zuschuss von bis zu 75.000 Euro für Veranstalterinnen und Veranstalter Umsonst & Draußen-Festivals mit:

- einer durchschnittlichen Anzahl von mehr als 25.000 Besucherinnen und Besuchern und
- einem durchschnittlichen Umsatz aus Kulturveranstaltungen im Inland von mehr als 250.000 Euro

4.5. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören nur kassenmäßige Ausgaben, die zur pandemiebedingten Anpassung oder Neuentwicklung von Repertoire, einer kuratorischen und/oder zukunftsgerichteten Programmplanung für die Jahre 2020 bis 2022 anfallen, insbesondere:

- Ausgaben für Konzeption, Planung und Werbung,
- Honorare für Künstlerinnen und Künstler; aufgrund der besonderen Situation und des solidarischen Gedankens dieses Programms ist bei der Beantragung auf ein angemessenes Gagengefüge zu achten,
- projektbezogene Sach- und Personalausgaben,
- allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen, z.B. für Digital-Strategien/Umsetzung,
- Mietentgelte für Backline, Ton und Licht sowie sonstiges technisches Equipment für Streamings und andere ähnliche öffentliche Übertragungen.
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen im Rahmen der beantragten Projekte benötigt wird, möglich. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen bereits durch andere NEU-START KULTUR-Programme unterstützt werden.

4.6. Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel nicht 15 v.H. der zwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.

- 4.7. Nicht zuwendungsfähig sind der sog. Unternehmerlohn und die nach § 15 UStG abzugsfähige Umsatzsteuer. Dies gilt auch für die Ausgaben für Versicherungen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Grundsätzlich sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben von der Förderung ausgeschlossen. Sofern nachweislich die Kurzarbeit des Personals zur Programmumsetzung beendet wird, kann dies den Projektausgaben zugerechnet werden, wenn das Personal für das Projekt tätig wird.
- 4.8. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

## **5. Verfahren:**

- 5.1. Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung der o.g. Zuschüsse, obliegt der Initiative Musik gGmbH.
- 5.2. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Bearbeitung der Anträge und Ausreichung von Fördermitteln (Zuwendung) erfolgen nach der zeitlichen Reihenfolge der (vollständigen) Antragstellung.
- 5.3. Eine Antragstellung ist möglich, bis alle Fördermittel vergeben wurden, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2021. Sollten nach diesem Zeitpunkt noch Fördermittel zur Verfügung stehen, kann in einem ggf. weiteren Verfahren ein neuer Antrag gestellt werden.
- 5.4. Mit der zu fördernden Maßnahme darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Sofern für eine pandemiebedingt abgesagte Veranstaltung Eintrittskarten sowie Verträge für Veranstaltungsorte, Dienstleistungen (Backline, Licht, Ton usw.) für die konkret beantragte Veranstaltung verlängert oder angepasst wurden, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Bei Veranstaltungen, die ab dem 15. März 2020 (Beginn 1. Lockdown) geplant und konzipiert wurden und für die bereits Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen worden sind, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.



- 5.5. Zuwendungen erfolgen als Beihilfen gemäß Art. 53 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3). Einem Antragsteller, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen gewährt werden.
- 5.6. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsvertrags ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de) › ZMV › nebenbestimmungen\_anbest\_p\_2019).
- 5.7. Der Initiative Musik ist bis zum 31. März 2022 ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Initiative Musik führt bis spätestens zum 30. Juni 2022 die Verwendungsnachweisprüfung durch.
- 5.8. Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- 5.9. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 30.06.2022